



Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 27. November 2023 die folgenden Beschlüsse:

1. Herr Javier Marquez (JL) wurde in die Kommission für öffentliche Sicherheit gewählt, mit Wirkung ab dem 12. Dezember 2023 bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (31. Dezember 2024; Ersatzwahl für den per 31. Oktober 2023 zurückgetretenen Rentsch André [JL]).
2. Der Erlass der Überbauungsordnung Nr. 45 "Bützbergstrasse", bestehend aus Überbauungsplan, Überbauungsvorschriften sowie Zonenplanänderung, wurde genehmigt.
3. Die Anpassungen des Ausführungsprojektes (Mehrkosten während der Bauausführung sowie Akustikmassnahmen in Schulzimmern und im Lehrerzimmer) betreffend die Zwischensanierung im Schulzentrum Kreuzfeld, Schulhaus K3, Kripp/Kenstrasse 15, wurden genehmigt und der hierfür erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 160'000.00 bewilligt.
4. Der Stadtratsbeschluss vom 22. Oktober 2007, Trakt. 5, betreffend Einführung der Gemeindeaufgabe "Tageskarte Gemeinde" wurde in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben. Das Angebot an (Spar-) Tageskarten wird per 31. Dezember 2023 eingestellt.
5. Die Abschreibung der Interpellation Lerch Martin (SVP), Grossenbacher Corinna (SVP), Haas Robert (SVP), Grossenbacher Stefan (SVP), Fluri Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 28. August 2023 "Ist die Zahl der Juristenstellen in unserer Stadtverwaltung angemessen?" wurde beschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Geschäft Nr. 1 gemäss vorliegender Beschlussfassung (Wahl) kann gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gegen die übrigen vorliegenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Beim Geschäft Nr. 2 beurteilt gestützt auf Art. 61 Abs. 1a des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Referendumsrecht

Die Geschäfte Nr. 2 und Nr. 4 gemäss vorliegender Beschlussfassung wurden unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums verabschiedet. Das fakultative Referendum gilt gemäss Art. 29 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 als zustande gekommen, wenn mindestens 400 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Stadtrates, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, das Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Sekretariat Stadtrat) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

STADTRAT LANGENTHAL

Die stv. Sekretärin:
Janine Jauner